



Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (AGFamZG)

vom.....

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 und 42 Absatz 2 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 24. März 2006 (FamZG);
eingesehen die Verordnung über die Familienzulagen vom 31. Oktober 2007 (FamZV);
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Anwendungsbereich

Art. 1 Zweck

¹Das vorliegende Gesetz regelt in Anwendung der Bundesgesetzgebung den Anspruch auf Leistungen in Form von Familienzulagen, für jedes Kind, für dessen Unterhalt eine dem Gesetz unterstehende Person aufkommen muss.

²Die Bestimmungen des FamZG und des Allgemeinen Teils des Sozialversicherungsgesetzes (ATSG) sind anwendbar.

³Jede Bezeichnung der Personen gilt in gleicher Weise für Frauen und Männer.

Art. 2 Unterstellung

Diesem Gesetz unterstehen:

- a) die bei der AHV beitragspflichtigen Arbeitgeber;
- b) die Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht verpflichtet ist, AHV-Beiträge zu bezahlen;
- c) auf freiwilliger Grundlage die selbständigerwerbenden Personen nichtlandwirtschaftlicher Berufe, die verpflichtet sind, sich einer AHV-Ausgleichskasse anzuschliessen;
- d) die in der Landwirtschaft selbständigerwerbend tätigen Personen, die verpflichtet sind, sich einer AHV-Ausgleichskasse anzuschliessen;
- e) die nichterwerbstätigen Personen, die als solche in der AHV obligatorisch versichert sind.

2. Abschnitt: Anspruchsberechtigte

Art. 3 Bezüger

¹Die dem Gesetz unterstellten Personen kommen in den Genuss der im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Familienzulagen, sofern das Recht auf die Leistungen durch Artikel 4 FamZG begründet ist.

²Das vorliegende Gesetz enthält zum Teil Bestimmungen, die weitergehende Leistungen ermöglichen als im FamZG vorgesehen.

3. Abschnitt: Familienzulagen

Art. 4 Begriff, Zweck und Arten von Zulagen

¹Familienzulagen sind einmalige oder periodische Geldleistungen, die ausgerichtet werden, um die finanzielle Belastung durch ein oder mehrere Kinder teilweise auszugleichen.

²Die Familienzulagen nach diesem Gesetz umfassen:

- a) die Geburtszulage;
- b) die Adoptionszulage;
- c) die Kinderzulage;
- d) die Ausbildungszulage;
- e) die Zusatzleistung ab dem dritten Kind;
- f) die Haushaltszulage des kantonalen Familienfonds.

Art. 5 Geburtszulage

¹Die Geburtszulage ist eine einmalige Leistung, die für jedes Kind gemäss den Bedingungen von Artikel 2 FamZV ausgerichtet wird.

²Die Geburtszulage beträgt 2'000 Franken. Bei Mehrlingsgeburten beträgt diese Zulage pro Kind 3'000 Franken.

Art. 6 Adoptionszulage

¹Die Adoptionszulage ist eine einmalige Leistung, die für jedes minderjährige Kind unter den Bedingungen von Artikel 3 FamZV ausgerichtet wird, das zur späteren Adoption aufgenommen wird.

²Die Adoptionszulage beträgt 2'000 Franken. Bei Mehrlingsadoptionen beträgt diese Zulage pro Kind 3'000 Franken.

Art. 7 Kinderzulage

¹Die Kinderzulage ist eine monatliche Leistung, die ab dem Geburtsmonat des Kindes bis zum Ende des Monats ausgerichtet wird, der jenem Monat vorausgeht, in welchem das Kind seine Berufsausbildung beginnt. Ist das Kind erwerbsunfähig, so wird die Zulage bis zum vollendeten 20. Altersjahr ausgerichtet.

²Die Kinderzulage beträgt 275 Franken pro Monat.

Art. 8 Ausbildungszulage

¹Die Ausbildungszulage ist eine monatliche Leistung, die ab dem Ende des Monats, in dem das Kind seine berufliche Ausbildung beginnt, bis zum Abschluss derselben ausgerichtet wird, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem es das 25. Altersjahr vollendet.

²Die Ausbildungszulage beträgt 425 Franken pro Monat.

Art. 9 Zusatzleistung ab dem dritten Kind

¹Die Erhöhung der Kinderzulage und/oder Ausbildungszulage ab dem dritten bezugsberechtigten Kind ist für die kinderreichen Familien bestimmt. Sie ist in die Kinderzulage oder in die Ausbildungszulage unter Berücksichtigung der Rangfolge des Kindes integriert.

²Die Zusatzleistung ab dem dritten bezugsberechtigten Kind beträgt 100 Franken pro Monat.

Art. 10 Haushaltszulage des kantonalen Familienfonds

¹Die Haushaltszulage des kantonalen Familienfonds ist eine jährliche Leistung, die im Monat Dezember an die Familien mit niedrigem Einkommen und Kinderlasten ausgerichtet wird, die ihren Wohnsitz im Kanton haben.

²Die Haushaltszulage beträgt 1'350 Franken.

Art. 10bis Ergänzende kommunale Zulage

Die Gemeinden können auf dem Reglementsweg eine ergänzende Leistung zugunsten der Familien vorsehen.

Art. 11 Anpassung an die Teuerung

Der Staatsrat passt die Beträge der in Artikel 4 Absatz 2 vorgesehenen Familienzulagen auf den gleichen Zeitpunkt und zum selben Prozentsatz an, wie es für den Bundesrat in Artikel 5 Absatz 3 FamZG vorgesehen ist.

Art. 12 Doppelbezug, Anspruchskonkurrenz, Unterhaltsbeitrag

Die entsprechenden Artikel des FamZG sind anwendbar.

Art. 13 Vorausbezahlung der Familienzulagen

¹In schwierigen familiären Situationen wie Trennung oder Scheidung schiesst die Kasse desjenigen Elternteils, dessen Lohn der höhere ist, die Zulagen demjenigen Elternteil vor, bei dem die Kinder leben.

²Die Kasse, die den Vorschuss leistet, klärt ab, welche Kasse zuständig ist und fordert gegebenenfalls den vorgeschossenen Betrag von ihr zurück.

³Das kantonale Amt für Familienzulagen erteilt den Bezugsberechtigten sämtliche zur Bestimmung der zuständigen Kasse notwendigen Auskünfte.

⁴Die Kasse kann die Familienzulagen einem geeigneten Dritten oder einer Behörde ausbezahlen, der oder die der berechtigten Person gegenüber gesetzlich oder sittlich unterstützungspflichtig ist oder diese dauernd fürsorglerisch betreut, sofern die berechtigte Person die Leistungen nicht für den eigenen Unterhalt oder für den Unterhalt von Personen, für die sie zu sorgen hat, verwendet oder dazu nachweisbar nicht im Stande ist.

2. Kapitel: Familienzulageordnungen

1. Abschnitt: Arbeitnehmer nichtlandwirtschaftlicher Berufe

Art. 14 Organisation

¹Die im Kanton tätigen Familienzulagekassen sind:

- a) die vom Staatsrat anerkannten Familienzulagekassen, die ihren Sitz im Kanton Wallis haben;
- b) die von AHV-Ausgleichskassen geführten Familienzulagekassen, die sich angemeldet haben;
- c) die vom Kanton errichtete Kantonale Familienzulagekasse.

²Damit sie im Kanton tätig sein dürfen, haben die Kassen die nachfolgenden allgemeinen Bedingungen zu erfüllen:

- a) ihre Verwaltung hat vollkommen unabhängig von den Gründerverbänden sowie von den andern ihnen anvertrauten Aufgaben zu erfolgen;
- b) sie leisten die Zulagen und erheben die Beiträge, die im vorliegenden Gesetz vorgeschrieben sind;
- c) sie beteiligen sich an der Finanzierung des kantonalen Familienfonds;
- d) sie erheben den Beitrag an den Berufsbildungsfonds;
- e) sie beteiligen sich am Ausgleichsfonds;
- f) sie führen eine separate, vom Revisionsorgan als richtig bestätigte Buchhaltung über die gemäss der Walliser Gesetzgebung ausbezahlten Zulagen;
- g) sie verfügen über genügend gesetzliche Reserven, um die Auszahlung der Zulagen gemäss der Walliser Gesetzgebung zu gewährleisten;
- h) sie erstellen den Jahresbericht und die Statistiken gemäss den Weisungen des kantonalen Amtes für Familienzulagen.

Art. 15 Anerkennung der beruflichen und zwischenberuflichen Familienzulagekassen

¹Die beruflichen und zwischenberuflichen Familienzulagekassen werden von Berufsverbänden für bestimmte Berufe oder von Arbeitgebern einer Berufsgruppe errichtet.

²In der Regel kann für denselben Beruf nur eine einzige berufliche oder zwischenberufliche Kasse anerkannt werden.

³Der Staatsrat kann jedoch in jedem Sprachgebiet des Kantons eine denselben Beruf betreffende Kasse anerkennen.

⁴Die Familienzulagekassen haben eine getreue Geschäftsführung zu gewährleisten, die von einem Verwaltungsrat wahrgenommen wird, in welchem die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer in angemessener Weise vertreten sind.

⁵Die Anerkennung ist zudem an die Bedingung geknüpft, dass die Kassen die Auszahlung von Zulagen für mindestens 200 Kinder gewährleisten.

⁶Die anerkannten Familienzulagekassen stehen den Arbeitgebern des entsprechenden Berufs offen; es besteht für die Arbeitgeber keine Verpflichtung, Mitglieder der Gründerverbände zu werden.

Art. 16 Anerkennungsantrag für die Familienzulagekassen

¹Die Familienzulagekassen, die anerkannt werden wollen, richten vor dem 1. September für das nachfolgende Jahr ein schriftliches Gesuch an den Staatsrat. Dem Gesuch sind die Statuten und die notwendigen sachdienlichen Unterlagen gemäss den Artikeln 14 und 15 beizulegen.

²Der Staatsrat erlässt einen Anerkennungsentscheid, der solange gilt, als die erforderlichen Bedingungen erfüllt sind.

Art. 17 Entzug der Anerkennung

¹Der Staatsrat kann den anerkannten Kassen eine angemessene Frist erteilen, um sich den Erfordernissen des vorliegenden Gesetzes anzupassen. Werden die Bedingungen nicht eingehalten, kann er den betroffenen Kassen die Anerkennung entziehen und die Auflösung der auf kantonaler Ebene errichteten Kassen anordnen, dies unter Vorbehalt der Straffolgen.

²Die gesetzlichen Reserven gehen an die neuen Kassen oder, bei Fehlen von solchen, an die kantonale Familienzulagekasse.

Art. 18 Bewilligung der Tätigkeit der von AHV-Kassen geführten Familienzulagekassen

¹Die von AHV-Kassen geführten Familienzulagekassen melden sich vor dem 1. September für das nachfolgende Jahr unter Einreichung eines schriftlichen Gesuchs, der Statuten und einer formellen Erklärung, wonach sie allen in Artikel 14 Absatz 2 festgelegten Anforderungen entsprechen, an.

²Der Staatsrat erlässt einen Entscheid auf Grund der Feststellung, dass die Kasse sich angemeldet hat, um eine Tätigkeit im Kanton auszuüben. Dieser Entscheid gilt solange als die Situation unverändert bleibt.

³Die von AHV-Kassen geführten Familienzulagekassen stehen nur Arbeitgebern offen, welche der AHV angeschlossen sind.

Art. 19 Entzug der Bewilligung

¹Der Staatsrat kann den im Kanton tätigen Kassen eine angemessene Frist erteilen, um sich den Erfordernissen des vorliegenden Gesetzes anzupassen. Werden die Bedingungen nicht eingehalten, kann er den betroffenen Kassen die Bewilligung entziehen und ihre Mitglieder einer anderen im Kanton zugelassenen Kasse zuweisen, dies unter Vorbehalt der Straffolgen.

²Die nicht mehr zugelassenen Kassen überweisen ihre gesetzlichen Reserven an die neue Kasse.

Art. 20 Kantonale Familienzulagekasse

¹Es wird eine kantonale Familienzulagekasse in Form einer juristischen Person des öffentlichen Rechts errichtet. Sie wird von der Ausgleichskasse des Kantons Wallis verwaltet.

²Die kantonale Kasse muss ihre Statuten vom Staatsrat genehmigen lassen und hat sämtlichen Anforderungen von Artikel 14 Absatz 2 zu entsprechen. Sie muss eine getreue Geschäftsführung gewährleisten, die von einem Verwaltungsrat wahrgenommen wird, in welchem die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer paritätisch vertreten sind, und präsidiert durch einen Vertreter der Arbeitgeber.

³Die kantonale Ausgleichskasse hat eine Auffangfunktion. Sie schliesst vorrangig die kantonale Verwaltung und die kantonalen Institutionen öffentlichen Rechts an, sowie die Mitglieder, die keiner anerkannten, von einem beruflichen oder zwischenberuflichen Verband gegründeten Familienzulagekasse angeschlossen werden können.

⁴Der Kanton Wallis hat der Kasse das notwendige Dotationskapital zur Verfügung zu stellen, welches spätestens nach 15 Jahren rückzahlbar ist.

Art. 21 Zusammenschluss und Auflösung von Kassen

Alle von den zuständigen Organen der Kassen gefällten Entscheide über einen Zusammenschluss oder eine Auflösung von Kassen sind unverzüglich dem Staatsrat zu melden.

Art. 22 Kassenzugehörigkeit

¹Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, sich für Familienzulagen einer Kasse anzuschliessen, sei es:

- a) an die anerkannte Familienzulagekasse seines Tätigkeitsbereiches;
- b) an die von seiner AHV-Kasse geführte Familienzulagekasse;

c) an die kantonale Familienausgleichskasse als Auffangkasse wenn die unter den Buchstaben a und b aufgezählten Möglichkeiten nicht bestehen.

²Die Kassen sind verpflichtet, dem kantonalen Amt für Familienzulagen in geeigneter Weise die Liste ihrer Mitglieder sowie alle nachfolgenden Veränderungen mitzuteilen.

³Jeder Arbeitgeber, der keiner Kasse angeschlossen ist oder dessen Anschluss vom kantonalen Amt für Familienzulagen nicht anerkannt wird, hat sich innerhalb der festgesetzten Frist einer Kasse gemäss Absatz 1 anzuschliessen.

⁴Bei Nichtbefolgung dieser Pflicht kann das kantonale Amt für Familienzulagen von Amtes wegen den Anschluss an eine geeignete Kasse anordnen.

Art. 23 Wechsel der Kasse

¹Kassenwechsel können ab Beitritt nur nach Ablauf einer Frist von zwei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

²Das Mitglied einer anerkannten Familienzulagekasse kann zu der von seiner AHV-Kasse geführten Familienzulagekasse wechseln.

³Das Mitglied einer von seiner AHV-Kasse geführten Familienzulagekasse kann zu der für seinen Beruf anerkannten Familienzulagekasse, oder zu einer anderen von seiner neuen AHV-Kasse geführten Familienzulagekasse wechseln.

⁴Das Mitglied der kantonalen Familienausgleichskasse kann zu der für seinen Beruf anerkannten Familienzulagekasse oder zu der von seiner AHV-Kasse geführten Familienzulagekasse wechseln.

Art. 24 Beiträge

¹Die Beiträge werden von den Kassen in Prozenten der unterstellten AHV-Löhne festgesetzt und erhoben.

²Die Beiträge werden so festgesetzt, dass sie ausschliesslich die Familienzulagen, die Deckung der Verwaltungskosten der Kasse, den Ausgleichsfonds und die Schaffung eines gesetzlichen Reservefonds finanzieren.

³Die Arbeitnehmer beteiligen sich an der Finanzierung der Familienzulagen mit einem Beitrag von 0.3 Prozent der Löhne.

⁴Die Beitragsansätze der Arbeitgeber sind von der Finanzstruktur der Kassen abhängig, d.h. von der Summe der ausgerichteten Zulagen im Verhältnis zum Total der Löhne. Sie müssen zwischen 2.5 und 4.5 Prozent der Löhne festgesetzt werden. Die Verwaltungskosten der Kassen, welche im Beitragsatz enthalten sind, dürfen nicht höher sein als 0.4 Prozent der Löhne. Jede Beitragserhöhung aufgrund von Anpassungen, die entweder nicht vorgesehen waren oder über den vom Bund vorgesehenen Minimalbeträgen liegen, wird von Arbeitgebern und -nehmern paritätisch übernommen.

⁵Der Beitrag an den Familienfonds wird zusätzlich zu den Beiträgen von Absatz 2 erhoben.

⁶Die Kassen sind befugt, bei den Arbeitgebern zusätzlich den Ausbildungsbeitrag für den kantonalen Berufsbildungsfonds zu erheben.

⁷Die Familienzulagekassen können zugunsten ihrer Berufsverbände weitere Beiträge erheben.

Art. 25 Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber

¹Die Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht verpflichtet ist, Beiträge gemäss AHVG zu bezahlen, werden der kantonalen Familienzulagekasse angeschlossen.

²Die Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber bezahlen den Beitrag des Arbeitgebers und denjenigen des Arbeitnehmers.

Art. 26 Reservefonds

¹Der gesetzliche Reservefonds muss den in der FamZV festgesetzten Normen entsprechen.

²Wenn der gesetzliche Reservefonds das in der FamZV vorgesehene Maximum übersteigt, müssen die Kassen den Beitragsansatz der Arbeitgeber senken.

³Die Reserven sind so anzulegen, dass die Kassen im erforderlichen Zeitpunkt die geschuldeten Familienzulagen auszahlen können.

⁴Die statutarischen Reserven der Kassen dürfen nicht durch Beiträge finanziert werden.

⁵Die Familienzulagekassen, die ihren Sitz ausserhalb des Kantons haben, müssen in ihrer Buchhaltung die Reserven, die für die Auszahlung der Familienzulagen im Kanton notwendig sind, separat ausweisen.

Art. 27 Arbeitgeberkontrolle

¹Die Kassen führen, mindestens gemäss den Erfordernissen der für die AHV anwendbaren Weisungen, regelmässig Kontrollen über die von ihren Mitgliedern vorgelegten Abrechnungen durch.

²Die anerkannten Familienzulagekassen können von den AHV-Kassen gegen Entschädigung deren Berichte zu den Arbeitgeberkontrollen erhalten.

Art. 28 Revision der Kassen

¹Jede Kasse wird jährlich durch ein gemäss den Weisungen des kantonalen Amtes für Familienzulagen zugelassenes Revisionsorgan revidiert. Dem Amt ist ein ausführlicher Bericht zu liefern.

²Die Revision umfasst auch eine Prüfung der Anwendung der Walliser Gesetzgebung sowie die Richtigkeit der statistischen Angaben, welche die Familienzulagekassen zu liefern haben.

2. Abschnitt: Selbständigerwerbende nichtlandwirtschaftlicher Berufe

Art. 29 Kassenzugehörigkeit

Die Familienzulagekassen können in ihren Statuten die Kassenzugehörigkeit von selbständigerwerbenden Personen in nichtlandwirtschaftlichen Berufen vorsehen und dazu die entsprechenden Bestimmungen festlegen.

Art. 30 Beiträge - Zulagen

¹Die Statuten der Kassen, denen selbständigerwerbende Personen angeschlossen sind, legen die Bestimmungen betreffend die zu leistenden Beiträge fest.

²Die Artikel 4 bis 13 kommen für die Zulagen zur Anwendung. Die Zulagen werden subsidiär zur Zulageordnung für die Arbeitnehmer ausbezahlt.

3. Abschnitt: Landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Art. 31 Ergänzende Zulagen

¹Die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer haben Anrecht auf die Familienzulagen gemäss dem Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG).

²Der Kanton entrichtet den landwirtschaftlichen Arbeitnehmern:

- a) eine ergänzende Zulage mit dem Zweck, den Unterschied zwischen den in Artikel 7 und 8 festgelegten Zulagen und denjenigen nach Bundesrecht auszugleichen, unter Berücksichtigung der Haushaltszulage und des Zuschlags für Berggebiete;
- b) eine Geburtszulage oder eine Adoptionszulage entsprechend den Artikeln 5 und 6 dieses Gesetzes.

Art. 32 Finanzierung

Die finanzielle Deckung und die Verwaltungskosten werden vom Kanton übernommen.

Art. 33 Verwaltung

Die Auszahlung der ergänzenden Leistungen an die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer wird der Ausgleichskasse des Kantons Wallis übertragen. Sie wird für diese Aufgabe entschädigt.

4. Abschnitt: Selbständigerwerbende in der Landwirtschaft

Art. 34 Selbständigerwerbende in der Landwirtschaft

¹Dem vorliegenden Gesetz sind unterstellt:

- a) die im Wallis wohnhaften Selbständigerwerbenden, welche im Kanton ihre Haupttätigkeit der Landwirtschaft widmen;
- b) die im Wallis wohnhaften Arbeitnehmer, die nebenberuflich im Kanton eine nennenswerte selbständige Tätigkeit in der Landwirtschaft ausüben.

²Die Begriffe landwirtschaftliche Betriebsleiter, hauptberufliche und selbständige Tätigkeit werden in der Verordnung näher umschrieben.

Art. 35 Ergänzende Zulagen

¹Die in der Landwirtschaft selbständigerwerbend tätigen Personen haben Anrecht auf die Familienzulagen gemäss dem Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG).

²Die in der Landwirtschaft selbständigerwerbend tätigen Personen erhalten:

- a) eine ergänzende Zulage mit dem Zweck, den Unterschied zwischen den in Artikel 7 und 8 festgelegten Zulagen und denjenigen nach Bundesrecht auszugleichen, unter Berücksichtigung des Zuschlags für die Berggebiete;
- b) eine Geburtszulage oder eine Adoptionszulage entsprechend den Artikeln 5 und 6 dieses Gesetzes.

Art. 36 Finanzierung

Die finanzielle Deckung inklusive Verwaltungskosten erfolgt durch:

- a) die Beiträge der unterstellten Personen, die höchstens 25 Prozent des geschuldeten AHV-Beitrags betragen;
- b) die Subvention des Kantons, die bezweckt, die von den Beiträgen der unterstellten Personen nicht gedeckten Ausgaben zu decken;
- c) die Erträge aus dem Vermögen der Kasse.

Art. 37 Vorbehalt des Subventionsgesetzes

Die Vorschriften des kantonalen Subventionsgesetzes sind für die im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Subventionen anwendbar, sofern dieses nicht ausdrücklich abweicht.

Art. 38 Familienzulagekasse für die selbständigerwerbenden Landwirte

¹Die Familienzulagekasse für die selbständigerwerbenden Landwirte (FZS-Kasse) ist eine selbständige öffentliche Anstalt. Sie ist eine juristische Person und verfügt über ihr eigenes Vermögen.

²Die Verwaltung der FZS-Kasse ist der AHV-Ausgleichskasse des Kantons Wallis anvertraut.

³Die Organisation, die Aufsicht und die Verantwortlichkeit ist durch das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie durch das Reglement betreffend die Ausgleichskasse des Kantons Wallis und die AHV-Zweigstellen geregelt.

⁴Die FZS-Kasse muss die Beiträge einkassieren und die Zulagen den selbständigerwerbenden Landwirten zahlen.

Art. 39 Reservefonds

¹Der gesetzliche Reservefonds muss den in der FamZV festgesetzten Normen entsprechen.

²Wenn der gesetzliche Reservefonds das in der FamZV vorgesehene Maximum übersteigt, wird vorerst die kantonale Subvention reduziert und nachher die Beiträge der unterstellten Personen.

³Der Staatsrat passt die Beiträge der unterstellten Personen so an, dass die in Absatz 1 vorgegebenen Ziele innerhalb von zehn Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes erreicht werden.

⁴Die Reserven sind so anzulegen, dass die Kassen jederzeit die geschuldeten Familienzulagen auszahlen können.

5. Abschnitt: Nichterwerbstätige

Art. 40 Zulagen

¹Das FamZG regelt das Recht auf Familienzulagen der nichterwerbstätigen Personen, die als solche obligatorisch bei der AHV versichert sind.

²Dadurch haben diese Personen, insofern sie ihren Wohnsitz im Kanton haben, Anrecht auf die in Artikel 5 bis 10 vorgesehenen Familienzulagen.

Art. 41 Finanzierung

Die Beträge der an nichterwerbstätige Personen ausbezahlten Familienzulagen und die Verwaltungskosten werden gemäss dem Gesetz über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung zwischen dem Kanton und den Gemeinden aufgeteilt.

Art. 42 Verwaltung

Die Verwaltung der Zulagen an die nichterwerbstätigen Personen ist der Ausgleichskasse des Kantons Wallis übertragen. Sie wird für diese Aufgabe entschädigt.

3. Kapitel: Kantonaler Familienfonds

Art. 43 Zweck

¹Unter der Bezeichnung « Kantonaler Familienfonds » wird ein Spezialfonds errichtet. Dieser Fonds untersteht der Aufsicht des Kantons und bildet Gegenstand eines Reglements.

²Der Fonds bezweckt, alleinstehenden Personen oder Ehepaaren mit bescheidenem Einkommen und Kinderlasten, die ihren Wohnsitz im Kanton haben, eine Sozialhilfe in Form einer Haushaltszulage zu gewähren.

Art. 44 Bezüger

¹Zulagen aus dem Fonds können an alleinstehende Personen oder an Ehepaare mit Kinderlasten ausgerichtet werden, die ihren Wohnsitz im Kanton haben und deren Einkommen die vom Staatsrat festgelegten Grenzen nicht übersteigt.

²Die Berechnung des massgeblichen Einkommens erfolgt auf gleiche Weise wie für die individuelle Verbilligung der Krankenkassenprämien der Grundversicherung.

³Die vom Staatsrat festgelegten Grenzen entsprechen einem Prozentsatz derjenigen die bei der individuellen Verbilligung dieser Krankenkassenprämien angewendet werden.

Art. 45 Finanzierung

¹Der kantonale Familienfonds wird finanziert durch:

- a) die jährlichen Beiträge der vom Kanton zugelassenen Familienzulagekassen, berechnet in Prozenten der von ihren angeschlossenen Mitgliedern deklarierten AHV-Löhne;
- b) ein jährlicher Beitrag der kantonalen Familienzulagekasse für die selbständigerwerbenden Landwirte, berechnet in Prozenten der AHV-pflichtigen landwirtschaftlichen Löhne;
- c) die Erträge aus dem Vermögen;
- d) Schenkungen und Vermächtnisse.

²Der jährlich vom Staatsrat festgelegte Beitragssatz darf 0.2 Prozent der deklarierten AHV-Löhne nicht übersteigen.

Art. 46 Reservefonds

Der gesetzliche Reservefonds muss den in der FamZV festgesetzten Normen entsprechen.

Art. 47 Verwaltung

Die Verwaltung des Fonds wird der Ausgleichskasse des Kantons Wallis übertragen. Sie wird für diese Aufgabe entschädigt.

4. Kapitel: Ausgleichsfonds

Art. 48 Ausgleich

¹Zwischen den vom Kanton zugelassenen Familienzulagekassen werden die Ausgaben aus der Leistung von Familienzulagen ausgeglichen.

²Der Finanzierungssatz des Ausgleichs entspricht dem Betrag der während des Jahres auf Grund des Gesetzes ausbezahlten Familienzulagen, dividiert durch die Summe der AHV-beitragspflichtigen Löhne.

³Wenn ihr Finanzierungssatz höher ist als der durchschnittliche Satz aller Kassen, hat die Kasse Anspruch auf Subventionen; andernfalls muss sie einen Beitrag in den Ausgleichsfonds einzahlen.

⁴Der Finanzierungssatz, der für eine Kasse bei der Berechnung des Ausgleichs berücksichtigt wird, beträgt höchstens 150 Prozent des durchschnittlichen Finanzierungssatzes aller Kassen.

⁵Der Ausgleichsbetrag einer Kasse entspricht 80 Prozent der Differenz zwischen ihrem Finanzierungssatz und dem durchschnittlichen Finanzierungssatz aller Kassen, multipliziert mit dem eigenen Gesamtbetrag der Löhne.

⁶Der Staatsrat bestimmt die weiteren Einzelheiten in einem Reglement.

Art. 49 Verwaltung

Die Verwaltung des Fonds wird der Ausgleichskasse des Kantons Wallis übertragen. Sie wird für diese Aufgabe entschädigt.

5. Kapitel: Kantonales Amt für Familienzulagen

Art. 50 Aufgaben

Das kantonale Amt für Familienzulagen übernimmt die folgenden Aufgaben:

- a) es überprüft, ob sämtliche dem Gesetz unterstehenden Personen oder Arbeitgeber bei einer Familienzulagekasse angeschlossen sind;
- b) es regelt Fragen der Kassenzugehörigkeit zwischen den Familienzulagekassen;
- c) es nimmt Unterstellungen an eine Kasse von Amtes wegen vor;
- d) es informiert die Familienzulagekassen regelmässig über die Entwicklung der Gesetzgebung und der Rechtsprechung;
- e) es erlässt die Weisungen über die Arbeitgeberkontrollen, die Rechnungsprüfung, den Verwaltungsbericht und die von den Familienzulagekassen zu liefernden Statistiken;
- f) es prüft die von den Familienzulagekassen angeforderten Unterlagen und entscheidet über festgestellte Mängel oder Probleme;
- g) es erstellt die Vormeinungen zu den Beschlüssen des Staatsrats betreffend die Anerkennung oder die Zulassung von Familienzulagekassen;
- h) es erstellt die Dossiers zuhanden des Staatsrats zur Entwicklung der Gesetzgebung und zur Anpassung der Beträge der Familienzulagen;
- i) es bereitet die Unterlagen und die Antworten des Staatsrats auf Interventionen im Bereich der Familienzulagen vor.

Art. 51 Verwaltung

Die Verwaltung des kantonalen Amtes für Familienzulagen wird der Ausgleichskasse des Kantons Wallis übertragen. Sie wird für diese Aufgabe entschädigt.

6. Kapitel: Verschiedene Bestimmungen

Art. 52 Aufsichtsrat

¹Ein vom Staatsrat ernannter Aufsichtsrat nimmt die Aufsicht über die Ausführung sämtlicher vom Kanton an die Ausgleichskasse des Kantons Wallis im Sinne des vorliegenden Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.

²Der Aufsichtsrat besteht aus vier Vertretern der Arbeitnehmer, vier Vertretern der Arbeitgeber und einem Vertreter des Kantons. Letzterer übt im Rat den Vorsitz aus.

Art. 53 Verjährung

¹Der Anspruch auf ausstehende Leistungen oder Beiträge erlischt gemäss den im ATSG festgesetzten Verjährungsfristen.

²Die Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen und die Rückzahlung zuviel bezahlter Beiträge unterliegen den Verjährungsfristen des ATSG.

Art. 54 Rechtspflege

¹Die Einspracheentscheide der Zulagekassen gegenüber ihren Versicherten unterstehen der Beschwerde an das Kantonsgericht.

²Die Einspracheentscheide des Amtes für Familienzulagen zu Streitfragen betreffend die Kassenzugehörigkeit oder zu Streitfragen zwischen Kassen unterstehen der Beschwerde an das Kantonsgericht.

Art. 55 Schadenersatz

Die Familienzulagekassen können gegen die Arbeitgeber gemäss FamZG Schadenersatzansprüche im Sinne des AHVG geltend machen.

Art. 56 Steuerfreiheit

Die Familienzulagekassen und die vom Gesetz errichteten Fonds sind von sämtlichen direkten Kantons- und Gemeindesteuern befreit.

7. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 57 Aufhebung

Das Gesetz über die Familienzulagen an die Arbeitnehmer und über den kantonalen Familienfonds vom 20. Mai 1949 sowie das Gesetz über die Familienzulagen an die selbständigerwerbenden Landwirte vom 6. Februar 1958 werden aufgehoben.

Art. 58 Übergangsbestimmungen

¹Die vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes bei einer Familienausgleichskasse angeschlossenen Arbeitgeber können dort bleiben, sofern diese Kasse im Kanton tätig ist.

²Kassenwechsel können erst nach einer Frist von 2 Jahren nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes erfolgen.

³Das Ausführungsreglement kann Bestimmungen vorsehen, die während einer Übergansperiode den Besitzstand zwischen der alten und der neuen Gesetzgebung gewährleisten.

Art. 59 Schlussbestimmungen

¹Der Staatsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Gesetz.

²Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

³Der Staatsrat setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes fest.

So angenommen in erster Lesung im Grossen Rat in Sitten, den 12. Juni 2008.

Der Präsident des Grossen Rates: **Paul-André Roux**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**